

Abschriften aus Probsteiprotokollen von 1607 bis 1705 in denen Vorfahren des Chronisten Rudolf KLEIN erwähnt werden.

Exzerpiert (ausgezogen) von Herrn Fritz KIRCHNER und Herrn Prof. Pfarrer K. RUG

Freitags, den 6. Vebruar [1607](#)

Erschiene Lamprecht Leinenweber von Cöln ufm Cöllertal, wittwer und bekannte vor sich selbst zum halben theill, sodann mitt erlaubnis und Vorwissen deß Herrn Oberamtmanns, im nahmen Kinder jacoben, Catharinen, Johannesthen und Even, so er mit seiner Hausfrauwen seelig, Meyeten erzielt, zum anderen halben theill verkaufft zu haben Hanßen Leinewnwebern zu Cöln im Cöllertal und Catharinen desselben Haußfrawen, eine Behaußung, scheuer und Stall, ßamt dem Garten hinden dran zu Cöln im Cöllertal, einsatz des Schenkellers Garten, anderseits dem Springer Fußpfad gelegen, sztreckt vor uf den heinweg, hinten mit dem Garten wider **KLEINES Hanßen zu Engelfangen Veld**, wie Verkäuffer und sein Haußfrau Meyet seelige den Platz miteinander erkaufft, vnd das Hauß darauf gebaut haben, vnd demnach seinen obgemelten Kindern wegen ihrer Mutter das halb theil darangebüht, so hat er anstatt dessen ein andere behausung, Garten und Feld umb Schilles Hanßen zu Malstatt heutigs tags erkaufft, dan den Kindern nun das halb theil zustehen solle. 58 gulden.

NB. aus dem vorherigen Akt geht hervor, daß von SCHILLES an LAMPRECHT Webern jetziger Zeit zu Malstatt, Wittwer, verkaufte Haus zu malstatt lag. Ferner ist anzunehmen, daß Leineweber, bzw. Weber nur Berufsbezeichnung und noch nicht Name ist. Quelle: Probsteiprotokolle, Seite 53 (PP01-53)

=====

Freitags den 3. Junij [1614](#)

Erschienen MEYER Wolf von Dilsperg vun Velten **KLEIN** Büttel zu Heußweiler, als Schuldtbürgen weiland BARTHEN Hanßens zu Hilschbach, vund bekannten eines rechten Kauffs verkauft zu haben SCHEFFER Hanßen von Holz und Lucien, dessen Hausfraw, alles das ienig, was erstberürter BARTHEN Hanß und seine Hausfraw Merg gegen ihnen zu seinen drittentheil gelöst hat 78 Gulden (Seite 13)

=====

12. März [1624](#) Blatt 207

MICHELS_ Hans zu Reuttenhofen, Büttel im Cöllertal an einem, weiters weiland **KLEINETS Thomaßen** zu Ingelfangen nachgelassene Kinder nämlich Caspar vor sich selbst, sodann wegen seiner noch dreyen unmündigen Geschwister Barbeln, Velten und Margrethen erschienen deren Vormüder PHILIPSEN Nickel zu Reittenhofen, Meyer im Cöllertal machten einen Vergleich:

MICHELS Hans übergibt den genannten vier Kindern ein Feld zu dreyen faßen bei Hilschbach vf der Bornwiesen wie Michels Hans solch Feld von seinen Eltern seeligen ererbt und der Kinder Stieffvatter Even Peter solch veld bisher seit den 26. Mai 1615 pfandweise ingehaapt und eingezeit hat.

KLEINETS Thomaßen Kinder übergeben an MICHELS Hansen ein Feld zu 2 Faßen zu Reuttenhofen vff der Dorrwiesen, wie ermeldte Kinder solch Feld von ihrem Vatter **KLEINETS** Thomaßen ererbt sind. Die Kinder von **KLEINETS** Thomas geben als Mehrwert noch heraus achthalben Reichsthaler welche ihr Stieffvatter, der Jung EVEN Peter Ihnen dargelegt, dergestalt, daß derselbe und seine Hausfrau Appel dafür Ihr lebtag das übrige theil Veldts so

noch außerhalb dem Garten liegt pfandweise vor solch achthalben Reichsthaler an ihre samtliche Kinder erster, zweiter und letzter Ehe fallen und untereinander verteilt werden sollen. (Seite 784)

=====

Sambstags den 12 . Februar 1631

erschien obged. Verpfänder Thielen Nickel und bekannte daß Ihne obged Jung Even Peter uff obgemelte Unterpfänd noch weiter fürgestreckt 6 gülden Sbr. W. [Saarbrücker Währung]

Actum Saarbrücken den 17, März 1707 Erschien Johannes Huppert und **Hanß Jacob KLEIN** von Hilschbach als jetzige Inhaber obiger Unterpfänder und bekannten daß Jacob Thiel von Walpershofen diese pfänder ausgelöst habe.

Unterschriften von Johannes HUPPERT, Hanß Jacob **KLEIN**

=====

28. März 1634 Blatt 75

EINSELS Marxen Jost von Cöln im Cöllerthal oo Eve verk. dem Jung Peter EVEN Fendrichen zu Hilspach Wittvern zum halben, sodann seinem Tochtermann und Thochter **KLEIN Hanß Caspern** und Margarethen folgen drei Wiesen und vier Velder .. wie der Verkäufer Jost an solchem aller ein Kindteil ererbt und im übrigen sein Geschwisterige auskaufft. 123 gülden Sbr. W.

Fluren zwischen der Steinkaulen und der Bach, Dilsb. Bann, ufm kathenberg, ufm Rodenberg zwischen Heusweiler und Dilsberg, Bösch uf Röllenhöhe
Anlieger Büttels Velten zu Heusweiler, Karren Augustin, Meyer Wolffen Erben, Volmars Annual, Schröder Hans, Schlosser Hansen Erben, Metzen Deboldts Erben, Karren Erben, Annual zu Sellerbach [Seite 1144]

=====

26. Juni 1677 Blatt 50R

Hans **Velten KLEIN** von Dilsperg und Jacob von Walschitt nomine uxerie verkaufen an Nickel Lung Margteth von Mollstatt ihre von ihrem resp. Vatter und Schwiegervatter ererbtes und angewachsenes zu Engelfangen an besagten Verkäufern Vatters und Schwiegervatters Weyland **Caspar KLEIN** Vogtey gelegenen eingezäunten Baumgarten für 20 fl 30 alb [S. 671]

=====

Arch. Koblenz Abt. 22/4158 Catzlei und Amtsprot. de ao **1705**

Actum Saarbrücken d. 1 7bris 1705

In strittigen Schelt und Zankhändel zwischen **Hannß Jacob KLEINEN** von Hilschbach Klägern an einem gegen undt wieder **Joh. HUPPRT** auch Einwohner daselbst, beklagten andern Theils sindt folgende zeigen angehöret worden.

1. Hanns Nickel SCHERER von Sellerbach nach gegebener Handttreu sagt aus, daß als Er vergangen Sonntag acht Tag ins würths Hauß zu Cöllen kommen mit Hanns Jacob BECKERN seinem schwager, da hebe er gehört, daß Kläger und beklagte sich mit einander gezankt und einander gescholten. Beklagter habe zu Klägern gesagt, du bist ein s.v. schelm undt dein gantz

geschlecht nichts nutz, worüber Kläger die umbstehende zeugen angeruffen und seye fortgegangen, beglagter aber habe sich nieder gelegt und geschlafen. Die sey alles was ihm wissend undt hat es mit seinem handtzeichen underzeichnet

dann xxxx Nickel SCHEERERS Handtzeichen

2. Paul CASIMIR Catholischer Schulmeister zu Cöelln nach gegwbener Handt sagt aus, er sey in der Küche im wüthshaus gesessen und gehört daß Kläger und beklagte sich sowohl in der Stub als in der Küche sich einander gezankt und zerscholten under anderm habe einer zum andern gesagt, Er hätte seine Pferdr Ihme in den Hafer getriebn und daß beklagter zu Klägern gesagt habe, er sei ein s.v. schelm und sein ganz Geschlecht nichtn gut. Kläger habe darauf geantwortet, Er hielte Ihenn davor, biß es solches wahr mache. Er Zeug sei darüber hinweg gegangen, das seye alles, was Ihme davon wissend und hat es unterschrieben.

Poul Casimir zeig.

3. Hanns Peter BICH von Bietschied sagt nach abgelgter Handttreu Er seye mit seinem Bruder im wüthshaus gewesen, da habe Hanns Jacob KLEIN zu Ihme deponenten gsagt, sie Bietschieder sollten sich vorsehen, ihre pferdte kähmen Ihenn in ihre wiese. Er deponent habe geantwortet sie Hilschbacher sollten sich vorsehwn, ihre Pferde kähmen in ihre Wiesen. Hanns Jacob KLEIN habe darauf gesagt, es seyer wahr, das Johannes Huppert Pferdt habe er darinnen gesehen, dieser seye aufgestanden undt gesagt Du KLEIN das ligstu (*lügst du*)wie ein dieb und ein schelm. Beklagter habe Klägern gefragt, wem seindt dann die Pferdt die heute in meinem Habern gegangen, der ihm geantwortet sie sindt Ewer gewesen. Jener dann haben sie Ewer dieb schelmen buben darin getrieben. Kläger, daß liegstu wie ein dieb und ein schelm biß du mir es wahr machst , undt wan du mir sagst, daß ich es gethan hette, so breche ich dir den Hals. Beklagter, ja du KLEIN du schelm du hast es gethan und habe ihndabey ein hundt gescholten und seye darau die stube hinaus in die Küche gegangen auch habe beklagter zu Klägern gesagt , du bist nicht gut und dein gantz geschlecht ist nicht gut, du hast eine frau die es des Teufels sein Ebenbildt ich kann sie vor nichts anders erkennen, habe solches zum öfteren gesagt. Die ist alles, was ihm davon bewusst und hat es unterzeichnet.

Hans Peter bichen (*BÜCH*) Handtzeichen.

Eodem: Johannes HUPPERT bringt Klagen vor gegen Hanns Jacob KLEIN, wie daß dieser morgens frühe am Tag gantz gebückt Ihme in seinen garten gegangen und einen schwartzwurtzelstock miteinander ausgegraben und hinweggeholt, welchen er expresse vor arzeney zu gebrauchen in den garten setzen lassen.

Beklagter Johannes KLEIN kann dessen nicht in abrede sein er habe ein bößen finger gehabt und davon gebraucht, hätte sich aber nicht eingebildet, daß solches etwas auff sich hätte und habe des Klägers tochtermann dabey aus wendig am garten gestanden. des Klägers dochtermann sagt ja er hette es gesehen, aber beklagter habe ihn nicht sehen können.

Es folgt im Original nicht, wie der Streit ausgegangen oder beigelegt worden ist.
[Seite 384 – 385 der Probsteiprotokollabschrift]

© 2003 - 4 -10 Rudolf Klein

Saarbrücker Probsteiprotokolle

von Pfarrer Karl Rug

Auszug aus einem Vortrag, gehalten am Dienstag, dem 21. November 1967 zu Saarbrücken vor der Arbeitsgemeinschaft für Saarländische Familienkunde.

Veröffentlicht mit der CD (Compact Disc) PERIODIKA von der ASF (Arbeitsgemeinschaft für Saarländische Familienkunde e.V.) Band 1, Heft 3, (1967) Der Inhalt dieser CD darf nur zu privaten Zwecken genutzt werden.

Was finden wir nun in den Probsteiprotokollen? Sie bringen Verkäufe und Pfandschaften, Verhandlungen über den Tausch von Ländereien und Gebäuden, Vermächtnisse und die zu diesen Verträgen gehörenden und oft sehr wertvollen Beilagen, Güterverzeichnisse, Briefe und Gewaltschreiben. oft, wenn auch leider nicht immer, ist angegeben, woher das verkaufte Gut stammt, und es sei als Beispiel etwa diese Wendung aus einem Güdinger Verkauf aus dem Jahre 1624 angegeben: " . . . und Verkäufern von seinen Eltern seeligen Lang Lorenzen und Barbeln ererbt ist". Häufig treten die Kinder und Enkel mit Namen genannt auf, frühere Ehen werden erwähnt, und da es sich ja um Verhandlungen über das Erbe dreht, ist der genealogische Ertrag hoch.

In einigen Sonderfällen haben die Hüter des Probstei-Insiegels zur eigenen Klarlegung ein "Schema genealogicum", d.h. eine Stammtafelskizze beigegeben, die besonders darum wichtig erschien, die schwierigen Rechte der Losung, d.h. des Wiedereinlösens verkaufter Güter durch die nächsten Verwandten des Verkäufers aufzuzeigen. Einem solchen Schema verdanke ich die frühe Ahnentafel der BAUMEN ERBEN, von Sulzbach, die ich Ihnen als Beispiel für andere am Schluß meiner Ausführungen näher erläutern will. In einem solchen besonderen Glücksfall werden wir durch die Probsteiprotokolle in nachgewiesener Stammfolge zu Personen geführt die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts geboren sind. Freilich liegen einzelne Originale der Prosteibriefe , also meist Pergamenturkunden, bis in die Zeit von etwa 1350, und sie sollen auch alle, sofern wir leben und gesund bleiben, unserem Exzerpt beigelegt werden, denn es mögen immerhin gegen 200 Einzelstücke vorhanden sein.

Es wird aber meines Erachtens kaum möglich sein, von diesen frühen Briefen eine sichere Brücke zu schlagen. Außer dem rein genealogischen Ertrag der Bearbeitung der Probsteiprotokolle fällt auch noch viel ab für andere Teilgebiete der Geschichte. Die schon genannten Gewaltbriefe der Pfarrer sind z. T. wertvolle Bereicherung Air die Serie 6 Pastorum der Pfarreien. Groß ist der Ertrag für die Flurnamenforschung, zumal hier frühe Schreibweisen zugesteuert werden, ohne die eine rechte Deutung von Flurnamen nicht möglich ist. Groß ist der Ertrag für unsere Dorfgeschichte in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges, für die mit dem Krieg zusammenhängenden Fluchtbewegungen der Bevölkerung, für die Versuche zur Wiederbesiedelung verödeter Vogteien. Auch für Münze, Maß und Gewicht, für die Preisbewegung und vieles andere lassen sich aus den genannten Protokollen wertvolle Belege finden.

Ich darf zuletzt noch einiges zufügen über die Art der bisherigen Bearbeitung der Protokolle. Es sind bisher 17 Folianten des Archives zu Koblenz mit Protokollen aus den Jahren 1584 bis 1700 durchgearbeitet und regestenmäßig abgeschrieben worden. Das Exzerpt umfaßt zur Zeit 1430 Schreibmaschinenseiten in enger Schrift. Diese Exzerpte werden gebunden, und es liegen zur Zeit drei Blinde vor; der vierte, der vielleicht bis Seite 1500 führen soll, ist in der Bearbeitung. Ich habe zuerst versucht, alle Namen und Flurnamen zu verkarten, und diese Arbeit ist auch zu einem Teile durchgeführt, ist dann aber durch eine andere und besser übersichtliche nach und nach ersetzt und überboten worden, durch die Ausfertigung von

Sippentafeln, von denen zur Zeit in 13 Aktenrücken alphabetisch geordnet etwas über 2.000 Tafeln vorliegen.

Während der Arbeit wurde hinzugelernt. Während mein Interesse zuerst vornehmlich an den Dörfern des Köllertals, auch noch Völklingen, Sulzbach-Dudweiler und Bischmisheim hing und die auf die Städte bezüglichen Protokolle und die entlegenen Orte um Settingen-Saareinsmingen, Überherren nicht bearbeitet wurden, sind die später vorgenommenen Folianten lückenlos für den ganzen Einzugsbereich der Probstei exzerpiert worden. Es wird also ein nochmaliges Vornehmen der zuerst bearbeiteten Folianten nötig sein, um eine einigermaßen vollständige Arbeit zu leisten.

Ausgewertet wurden die gefundenen Erkenntnisse bisher in einigen Familienlisten, wie sie bei sich bietenden Gelegenheiten für die Dörfer Walpershofen, Etzenhofen, Völklingen und zugewandte Orte, Quierschied, Wahlschied, Scheidt, Bischmisheim und Güdingen bei Vorträgen der Öffentlichkeit dargeboten werden könnten.

Karl RUG, Pfr.

Der Chronist Rudolf KLEIN hat „**Das deutsche Urheberrechtsgesetz**“ - UrhG - Stand: August 2002 - mitgeteilt und bearbeitet von Dr. jur. [H. Jochen Krieger](http://www.jochen-krieger.de), Rechtsanwalt in Düsseldorf, eingesehen. Letzte Änderung: 14.08.2002 [<http://transpatent.com/gesetze/urhg.html>]

Hinweise zum Urheberrecht

Die Dokumentation ist im World-Wide-Web für den Online-Zugriff veröffentlicht, das **Urheberrecht** liegt aber trotzdem bei dem Autor / der Autorin. Das Abspeichern und Ausdrucken für den eigenen Gebrauch sowie die Veröffentlichung von Zitaten (kurzen Ausschnitten) mit Angabe des Autors / der Autorin und der Quelle sind erlaubt.

Die Erstellung, die Verwendung und die nicht kommerzielle Weitergabe von Kopien der kompletten Dokumentation in elektronischer oder ausgedruckter Form sind erlaubt, wenn der Inhalt einschließlich der Autoren- / Autorinnen-Angabe unverändert bleibt und diese **Urheberrecht-Information** in deutlich lesbarer Form in den Text übernommen wird. Die kommerzielle Weitergabe, die Erstellung und Verbreitung von Bearbeitungen (veränderten, erweiterten, gekürzten oder übersetzten Versionen) sowie von Kopien im WWW sind nur nach Rücksprache mit dem Autor / der Autorin erlaubt.

© 2003 - 4 -10 Rudolf Klein